

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb von SINA-Software, SINA- Hardware und Serviceleistungen der secunet (Stand 02/2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Als secunet werden die secunet Security Networks AG sowie, die secunet International GmbH & Co. KG, die secunet International Management GmbH, die SysEleven GmbH und die stashcat GmbH, an denen die secunet Security Networks AG direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält, bezeichnet.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des auf diese Bedingungen begründete Vertragsverhältnis – ganz oder teilweise – beinhalten, bedürfen mindestens der Textform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel. Sollten diese Vereinbarungen oder ein auf diese Bedingungen begründetes Vertragsverhältnis Verweise auf die Schriftform enthalten, kann die Schriftform auch durch die elektronische Form oder Textform ersetzt werden, sofern keine gesetzlich vorrangigen Formvorschriften Anwendung finden. Die Textform erfordert eine elektronische Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung. Das vorgenannte Formerfordernis gilt ebenfalls für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Abweichende -- entgegenstehende oder ergänzende -- allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt.

§ 2 Nutzungsumfang, Pflichten des Kunden

- (1) secunet räumt dem Kunden ein einfaches, inhaltlich auf den Vertragszweck sowie räumlich auf den Ort der vertragsgemäßen Nutzung beschränktes, abhängig vom Vertragszweck zeitlich beschränktes oder unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand ein. Die Nutzungsrechte können weiteren besonderen Beschränkungen unterliegen.
- (2) Überlässt secunet dem Kunden Ergänzungen, Updates, Upgrades etc., die einen früher überlassenen Vertragsgegenstand ersetzen, unterliegen diese neuen Versionen den Bestimmungen dieser AGB. In diesem Fall erlöschen in Bezug auf einen früher überlassenen Vertragsgegenstand die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, einen Vertragsgegenstand unverzüglich nach Beendigung der Nutzungsberechtigung oder, soweit und solange er gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist, unverzüglich nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist an secunet zurückzugeben und alle von ihm hierzu selbst erstellten Kopien unverzüglich zu löschen. Die Erledigung ist secunet auf Verlangen schriftlich zu versichern. Im Falle der Vertragsbeendigung sowie des Rücktritts vom Vertrag gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Die Software beinhaltet Open-Source Bestandteile. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen

Lizenzbedingungen, die secunet auf Nachfrage vorab zur Verfügung stellt.

- (5) Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung der secunet nicht zum kommerziellen Vertrieb von SINA-Produkten berechtigt.
- (6) Der Erwerb einer Lizenz eines SINA-Produkts berechtigt zur Installation und zum Betrieb auf nur einer Hardware zur gleichen Zeit (Einzelplatzlizenz). Für jedes Management als Backupsystem und jedes Subdomain-Management ist eine eigene SINA-Managementlizenz zu erwerben. Der Kunde ist verpflichtet, secunet von Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Anzahl der eingesetzten SINA-Smartcards bzw. –Lizenzen jeweils unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Kunde ist ohne Zustimmung von secunet oder des BSI weder zu Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Umarbeitungen von Soft- und Hardware noch zur Dekompilierung der Software berechtigt. Hiervon ausgenommen sind solche Softwarebestandteile, die den einschlägigen Open-Source-Lizenzbedingungen unterliegen.
Hinweis: Eigenmächtige Änderungen an für Geheimschutz zugelassenen Produkte gem. § 2 führen zum Verlust der BSI-Zulassung! Zudem können Zugriffe auf den Code des Programms Geheimschutzinteressen der Bundesrepublik Deutschland tangieren (vgl. insoweit auch den Hinweis zu § 4 Abs. 2).
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Handhabung von nicht mehr genutzten SINA-Produkten die Hinweise aus dem Benutzerhandbuch zur „Entsorgung von SINA-Produkten“ zu beachten.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Kunden

- (1) Handelt es sich bei der Ware um ein Elektro-/Elektronikgerät zur ausschließlichen Nutzung in anderen als privaten Haushalten, bietet secunet dem Kunden auf dessen beim Kaufvertragsabschluss schriftlich zu äussernden Wunsch an, die Entsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen. Die Transportkosten zur von secunet zu bestimmenden Rücknahmestelle trägt in jedem Fall der Kunde. Ohne einen bei Kaufvertragsschluss schriftlich geäußerten Wunsch übernimmt der Kunde die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt secunet und die Lieferanten von secunet in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Kunde, gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Auch insoweit stellt der

Kunde secunet und die Lieferanten von secunet von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Diese Bestimmungen gelten im Rahmen der Anwendungsbereiche der einschlägigen europäischen Rechtsakte, inklusive deren jeweiliger Umsetzung in nationales Recht, sofern zwingendes Recht oder zwingende behördliche Anordnungen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 4 Besondere Nutzungsbeschränkung für Geheimschutz zugelassene Produkte

- (1) Erhält der Kunde eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassene Version von SINA mit den Zulassungsgraden VS-NfD, VS-Vertraulich, VS-GEHEIM oder VS-STRENG GEHEIM (nachfolgend VS-Variante), verpflichtet er sich die Soft- und Hardware entsprechend der VS-Zulassung und der jeweils gültigen Einstufungsliste des BSI zu benutzen.
- (2) Der Betrieb, die Entsorgung und die Wartung der Soft- und Hardware haben entsprechend der für den jeweiligen Zulassungsgrad der VS-Variante geltenden Geheimschutzvorschriften VSA (Verschlusssachenanweisung) zu erfolgen. Eigenmächtige Änderungen an Soft- und Hardware führen zum Verlust der BSI-Zulassung. Zudem können Zugriffe auf den Code des Programms Geheimschutzinteressen der Bundesrepublik Deutschland tangieren.
- (3) Der Kunde hat secunet den Endverbleib der Soft- und Hardware schriftlich anzugeben.
- (4) secunet trifft nur dann eine Gewährleistungspflicht, wenn die Software durch den Kunden – der BSI-Zulassung entsprechend – auf einer zugelassenen und von secunet freigegebenen Hardware betrieben wird. Darüber hinaus kann bei Hochsicherheitssoftwareprodukten nicht zugesichert werden, dass der volle Funktionsumfang der eingesetzten Hardware einschließlich zusätzlicher Peripheriegeräte sowie der Betrieb von Programmen anderer Hersteller möglich ist. Insbesondere gilt dies für secunet-Software, die Virtualisierungstechnologie verwendet (u. a. SINA Workstation).

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Bei Services und anderen Zusatzleistungen, die nicht als integraler Bestandteil einer Software oder einer Hardware angeboten werden, beginnt die Leistungserbringung soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt mit der Inbetriebnahme der Software bzw., wenn secunet die Inbetriebnahme nicht durchführt, mit der Lieferung der Software. Die Leistungszeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Sollte eine automatische Verlängerung von Produktservices nicht gewünscht sein, teilen Sie uns dies bitte bei Bestellung mit.
- (2) secunet kann jeden Vertrag fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder wenn der Kunde seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 6 Weitergabe

- (1) Der Kunde darf den Vertragsgegenstand einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung des Vertragsgegenstandes überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob der Vertragsgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wurde.
- (2) Bei Geheimschutz zugelassenen Produkten unterliegt die Weitergabe an Dritte, die weder deutsche Behörden noch von deutschen Behörden geheimschutzbetreute Unternehmen sind, der vorherigen Zustimmung von secunet. In diesen Fällen ist es dem Kunden ohne Zustimmung nicht gestattet, die Soft- und Hardware einschließlich der Anwenderdokumentation zu veräußern, zu vermieten oder zu verschenken oder auf andere Weise dauernd oder vorübergehend zu übertragen. secunet wird die Zustimmung nur dann versagen, wenn secunet selbst entsprechenden Weitergabebeschränkungen – seien sie vertraglicher, behördlicher oder gesetzlicher Natur – gegenüber Dritten unterliegt und diese Dritten die erforderliche Zustimmung gegenüber secunet verweigern.

Hinweis: SINA unterliegt dem Geheimschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die unbefugte Weitergabe kann einen Verstoß gegen die Vorschriften des Geheimschutzrechts darstellen und unter Umständen sogar zu einer Strafverfolgung, insbesondere nach §§ 93 ff. Strafgesetzbuch führen!

§ 7 Sicherungsmittel

- (1) secunet behält sich das Eigentum an einem eigentumsfähigen Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor (Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Kunde darf diesen Vertragsgegenstand weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- (3) Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung nur im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unter der Bedingung gestattet, dass secunet vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund wirksam sicherungshalber abgetreten werden und der Kunde seinem Abnehmer im Falle der Weiterveräußerung das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. secunet ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Ferner behält sich secunet die Einräumung der dem Kunden nach diesem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte an dem jeweiligen Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des dafür geschuldeten Entgelts vor. Absätze (2) und (3) gelten insoweit entsprechend. Die Nutzung durch den Kunden zu Testzwecken ist vorübergehend gestattet.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig

festgestellte Ansprüche oder um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

- (2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ebenso ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 9 Exportbeschränkungen

Hinweis: Für die Ausfuhr und grenzüberschreitende Weitergabe von SINA bestehen Beschränkungen und Genehmigungspflichten, insbesondere nach der „Dual-Use“-Verordnung der EG (Verordnung Nr. 2021/821).

- (1) Der Kunde hat bei einer Ausfuhr oder grenzüberschreitenden Weitergabe, insbesondere bei einer grenzüberschreitenden Weiterveräußerung, die geltenden Exportkontroll- und Zollvorschriften und sonstige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten und eventuell erforderliche (Ausfuhr-) Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.
- (2) Bei grenzüberschreitenden Lieferungs- und/oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Kunden und secunet trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus ist er auch im Rahmen solcher Beziehungen zu secunet dafür verantwortlich, die für ihn geltenden Import-, Exportkontroll-, Zoll- und sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. secunet treffen insoweit keine Beratungspflichten.

In Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates gilt das Folgende:

- (3) Der Kunde darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation vornehmen.
- (4) Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- (5) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) stellt eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages dar, und secunet ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (i) Kündigung dieses Vertrags und
 - (ii) Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes der unter Verletzung von Absatz 1 verkauften, exportierten oder re-exportierten Waren; und
 - (iii) Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Falle eines Verstoßes gegen Absatz (2), wobei die Höhe der Vertragsstrafe von secunet nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird. Die Höhe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- Der Kunde wird secunet unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) oder (2) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten.

Der Kunde stellt secunet Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1) und (2) auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 10 Vergütung

Die Preise der secunet gelten ex works (Incoterms 2020) und zuzüglich anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist fällig und zahlbar 30 Tage nach Rechnungsstellung. Eine vereinbarte Vergütung für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Support) ist im Voraus zu entrichten.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den gelieferten Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und einen Mangel secunet gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher versteckter Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden; andernfalls gilt der Vertragsgegenstand auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Kunde genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für von secunet arglistig verschwiegene Mängel.
- (2) Mit Anzeige eines Mangels wird der Kunde die auftretenden Probleme so konkret wie möglich unter Nennung der Symptome beschreiben und secunet bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er secunet umfassend informiert und Zugang zum Vertragsgegenstand verschafft. Der Kunde wird, soweit erforderlich, vor der Mängelbeseitigung Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen.
- (3) secunet leistet Gewähr dafür, dass der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der secunet seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich secunet. Sowohl secunet als auch deren Zulieferer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf jeweils eigene Kosten abzuwehren. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ansprüche Dritter ohne vorherige Zustimmung von secunet anzuerkennen oder die zugrunde liegenden Tatsachen zuzugestehen oder hierüber einen Vergleich zu schließen.
- (4) Bei Sach- und Rechtsmängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von secunet entweder durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung. secunet kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl beim Kunden oder in ihren Geschäftsräumen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. secunet kann Leistungen im Einvernehmen mit dem Kunden auch durch Fernwartung erbringen. In Fällen mangelhafter Software kann secunet auch dadurch nacherfüllen, dass dem Kunden Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder gleichwertiger vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist von dem Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (5) Ist die Nacherfüllung für secunet unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat secunet

das Recht, den Vertragsgegenstand gegen Erstattung der gezahlten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand zurückzugeben.

- (6) Eine lediglich unerhebliche Minderung der Qualität stellt keinen Mangel dar.
- (7) Erbringt secunet bei der Fehlersuche oder -beseitigung auf Anforderung des Kunden Leistungen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann secunet hierfür Vergütung entsprechend ihren üblichen Sätzen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar ist.

§ 12 Verzug

- (1) Wenn die Ausführung von Leistungen der secunet sich aus vom Kunden zu vertretenden oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen verzögert, kann secunet hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten aus von ihm zu vertretenden oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen nicht nach, hat er den dadurch entstehenden Mehraufwand auf Seiten der secunet zu vergüten.

§ 13 Haftung

- (1) secunet haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der secunet, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, für die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und einer von secunet gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie.
- (2) Die Haftung der secunet für Datenverlust ist beschränkt auf den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung zulässiger Sicherungskopien und Durchführung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen im Verantwortungsbereich des Kunden angefallen wäre. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten unmittelbar auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der secunet.

§ 14 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber secunet beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sofern das Gesetz für die Verjährung der Schadensersatzansprüche Höchstfristen vorsieht, verjähren die Ansprüche jedoch spätestens mit Ablauf dieser gesetzlichen Höchstfristen. Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung nach Rücktritt oder Minderung, die nur innerhalb eines Jahres ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes erklärt werden können, verjähren jedoch nicht früher als drei Monate seit der Abgabe der Rücktritts- oder Minderungserklärung des Kunden, d.h. spätestens fünfzehn Monate seit Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von secunet, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder

Rechtsmängeln, die in einem Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangt werden kann, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder aus einer von secunet gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie gelten statt der vorstehenden Regelung die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 15 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen über Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig sind und aufgrund eines berechtigten Interesses des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen, gleich welcher Natur und Form sie sind. Darunter fallen insbesondere auch mündliche Informationen, Schreiben, Memoranden, Berichte, Unterlagen, Untersuchungen, Analysen, Zeichnungen, Briefe, Computerausdrucke, Softwareprogramme, Spezifikationen, Daten, graphische Darstellungen, Tabellen, Tonaufnahmen, bildliche Vervielfältigungen sowie jede Art von Kopien der vorbezeichneten Informationen.
- (2) Die Parteien werden vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Unabhängig davon, für welche secunet-Gesellschaft diese AGB zur Anwendung kommen, gilt keine der nachbenannten Gesellschaften als dritte Partei: die secunet Security Networks AG, die secunet International GmbH & Co. KG, die SysEleven GmbH und die stashcat GmbH und die secunet International Management GmbH, soweit diesen im Rahmen der Durchführung zur Umsetzung des Vertragszwecks durch die secunet Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen, sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), soweit diesen im Einzelfall Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen. Die Parteien dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung des Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- (3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen die,
 - a) zum Zeitpunkt ihres Erhalts durch die empfangende Partei bereits offenkundig waren;
 - b) zum Zeitpunkt des Erhalts durch die empfangende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren;
 - c) ohne Zutun der empfangenden Partei nach ihrem Erhalt offenkundig werden;
 - d) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der empfangenden Partei erhalten haben oder
 - e) durch gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung offenzulegen sind, sofern die preisgebende Partei der anderen Partei die offenzulegenden vertraulichen Informationen vor deren Offenlegen mitteilt.
- (4) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach

den Regelungen dieses Paragraphen fünf Jahre nach Abwicklung des jeweiligen durch das Angebot umschriebenen Vertragsverhältnisses.

- (5) Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

§ 16 Compliance

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorgaben des Verhaltenskodexes für Lieferanten und Geschäftspartner einzuhalten ([Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner](#)) und insbesondere die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung sowie die anwendbaren Kartellrechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist secunet berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde stellt secunet von allen Schäden und Ansprüchen Dritter, die durch den Verstoß entstanden sind, frei und hält secunet schadlos.

§ 17 Schlussklauseln

- (1) secunet ist berechtigt, Teilleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Vertragsverhältnis der Parteien und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Essen. secunet ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Von dieser Gerichtsstandsklausel unberührt bleibt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den gesetzlich jeweils zuständigen Gerichten zu beantragen.